

# **Satzung über die Entschädigung des/der ehrenamtlich tätigen Friedensrichters(in) der Schiedsstelle der Gemeinde Nünchritz**

## **-Entschädigungssatzung des/der Friedensrichters(in)-**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S.159), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 52 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302,303) hat der Gemeinderat Nünchritz in seiner Sitzung am 30.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung**

- (1) Für die Ausübung seines/ihres Ehrenamtes als Friedensrichter(in) bzw. Stellvertreter(in) des Friedensrichters(in) erhalten die Amtsinhaber eine monatliche Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt für den
- |  |         |
|--|---------|
| a) <u>Friedensrichter(in)</u> monatlich                              | 31,00 € |
| b) <u>Stellvertreter(in) des/der Friedensrichters(in)</u> monatliche | 15,50 € |
- (2) Mit der Zahlung der monatlichen Entschädigung nach Abs. 1 gelten der mit der Schiedsstellentätigkeit verbundene Zeitaufwand und die finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme des privaten Telefons sowie für Fahrten im Gebiet der Gemeinde Nünchritz einschließlich Ortsteilen als abgegolten.
- (3) Vertritt der/die Stellvertreter(in) des/der Friedensrichters(in) diese(n) in einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens länger als drei Monaten, so erhält er/sie die monatliche Entschädigung nach Absatz 1.

### **§ 2 Kostenersatz bei Dienstreisen und Fortbildung**

- (1) Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Ehrenamt des/der Friedensrichters(in) außerhalb des Gebietes der Gemeinde Nünchritz erhält dieser neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Reisekostenkostenvergütung auf der Grundlage des Sächsischen Reisekostengesetzes § 1, Abs. 2 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kosten für erforderliche Aus- und Weiterbildungen werden in Absprache mit der Gemeinde Nünchritz einmal jährlich von der Gemeinde übernommen.

### **§ 3 Zahlungsweise**

Die monatliche Entschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nünchritz, den 31.08.2010

Gerd Barthold  
Bürgermeister